

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GdbR)

Allgemeines

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder BGB-Gesellschaft ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt und kann zu jedem ideellen und erwerbswirtschaftlichen Zweck gegründet werden. Zur ihrer Entstehung ist es erforderlich, dass mindestens zwei Personen mündlich oder schriftlich einen Gesellschaftsvertrag abschließen, um zu einem gemeinsamen Zweck zusammenzuwirken und diesen Zweck zu fördern.

Die wesentliche Pflicht eines jeden Gesellschafters besteht darin, seine vereinbarte Leistung, sei es Geld, Sacheinlagen oder Mitarbeit, für die Gesellschaft zu erbringen. Daneben besteht eine Treupflicht, die alle immateriellen Förderungspflichten des Gesellschaftszwecks umfasst. Welchen Beitrag ein Gesellschafter zu leisten hat, sollte im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

Die Gesellschaft ist grundsätzlich rechts- und parteifähig, sie kann selbst vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten haftet die Gesellschaft mit ihrem Vermögen, aber auch jeder Gesellschafter mit seinem Privatvermögen. Unter sehr engen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen zu beschränken. Die Gesellschafter dieser sogenannten "Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung" erteilen hierbei Vollmacht zu ihrer Vertretung nur insoweit, dass sie den Gläubigern gegenüber lediglich mit dem Gesellschaftsvermögen verpflichtet werden dürfen, aber das mithaftet. Anders als bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit ihrer Haftungsbeschränkung kraft Rechtsform muss die persönliche Haftung der Gesellschafter durch vertragliche Abreden mit den Geschäftspartnern in jedem Einzelfall ausgeschlossen werden. Es reicht nicht aus, die Abkürzung „mbH“, etwa „GbRmbH“ auf den Geschäftsbriefen, Rechnungen, Lieferscheinen und so weiter zu verwenden.

Wer kann Gesellschafter werden?

Gesellschafter einer GdbR können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sein. Es ist also zulässig, dass auch eine GmbH, ein nicht rechtsfähiger Verein, eine Erbengemeinschaft oder eine andere BGB-Gesellschaft Mitglieder einer GdbR werden.

Soweit nichts anderes im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist, steht die Geschäftsführung allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Jede Handlung ist danach von allen Gesellschaftern gemeinsam auszuführen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält die Vertretungsregelung, wonach mangels anderer Bestimmungen im Zweifel derjenige zur Vertretung berechtigt ist, der auch geschäftsführungsbefugt ist. Ist im Gesellschaftsvertrag keine Bestimmung über die

Geschäftsführung enthalten, so werden also nach dem Gesetz die Geschäftsführung und nach der Zweifelsregelung auch die Vertretung von allen Gesellschaftern gemeinsam ausgeübt. Das bedeutet, dass zum Abschluss jedes Rechtsgeschäfts alle Gesellschafter gemeinsam handeln müssen oder der einzelne Gesellschafter eine Spezialvollmacht für jedes einzelne Geschäft vorlegen muss.

Sieht der Gesellschaftsvertrag eine andere Bestimmung zur Geschäftsführung vor, so folgt die Vertretungsmacht entsprechend. Die Vertretungsmacht kann aber auch unabhängig von der Geschäftsführungsberechtigung übertragen werden. Grundsätzlich ist anzuraten, hier eine klare Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Registerpflicht und Firma

Die GdB R wird nie in das Handelsregister eingetragen, da sie entweder kein Handelsgewerbe betreibt oder die unternehmerische Tätigkeit keinen vollkaufmännischen Geschäftsumfang erfordert. Nimmt ihr Geschäftsbetrieb jedoch einen solchen Umfang an, dass er in kaufmännischer Weise eingerichtet sein muss, so wird die BGB-Gesellschaft zur Offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder zur Kommanditgesellschaft (KG). Nur dann besteht die Möglichkeit bzw. die Verpflichtung, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Wann die Grenze zum kaufmännisch eingerichteten Gewerbebetrieb überschritten wird, im konkreten Fall entscheiden und hängt insbesondere von der Höhe des Umsatzes und des Betriebskapitals, der Zahl der Arbeitnehmer, der Höhe der Fremdmittel usw. ab.

Da die GdB R nicht im Handelsregister eingetragen wird, kann sie auch keine Firma führen. Im rechtsgeschäftlichen Verkehr, also auf allen Briefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen deshalb die Familien- mit mindestens einem Vornamen aller Gesellschafter angegeben werden. Daneben können Phantasiebegriffe und Bezeichnungen verwendet werden, die auf die Geschäftstätigkeit hinweisen oder das Ladenlokal kennzeichnen, z. B. "zum Goldenen Ochsen", "

Bei der Verwendung solcher Geschäfts- bzw. Etablissementbezeichnungen muss aber darauf geachtet werden, dass der Rechtverkehr nicht getäuscht und mit dem Namen keine im Handelsregister eingetragene vollkaufmännische Firma assoziiert wird.

Trier, Juni 2001

(GdB R)

Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.

Abteilung Recht und Fair Play

Reinhard Neises

06 51/ 97 77-4 50